

INFORMATION NACH ART. 13 + 14 DSGVO AN DIE EINSENDENDEN ÄRZTE ZUR STAR.NET-NUTZUNG

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das jeweils beauftragte Dr. Staber & Kollegen GmbH Labor, vertreten durch die:
Dr. Staber & Kollegen GmbH
Hofer Straße 15
81737 München
www.labor-staber.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Labor Staber ist unter der Anschrift
Dr. Staber und Kollegen GmbH,
Hofer Str.15,
81737 München bzw. unter
datenschutz@labor-staber.de erreichbar.

Am 25.05.2018 sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft getreten.

Die DSGVO unterscheidet mehrere Kategorien personenbezogener Daten. Neben den allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Name und Adresse) gibt es die „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ i.S.d. Art. 9 Abs.1 DSGVO, zu denen die Gesundheitsdaten, die genetischen sowie die biometrischen Daten gehören.

Gesundheitsdaten sind nach Art. 4 Nr.15 DSGVO „personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person - einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist nach der DSGVO mit Einwilligung des Patienten oder aufgrund der gesetzlichen Erlaubnisnorm („für Zwecke der Gesundheitsvorsorge“, „Arbeitsmedizin“) gemäß Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO, § 22 BDSG-neu erlaubt, wenn die weiteren rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Da Laborarzt und überweisender Arzt gemeinsam Patienten behandeln und dabei Gesundheitsdaten verarbeiten, sind sie gemeinsam angehalten, den Anforderungen der DSGVO nachzukommen.

Regelfall: Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Im Rahmen der ärztlichen Behandlung ist die Weitergabe und sonstige Verarbeitung von Gesundheitsdaten aufgrund des Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO, § 22 BDSG-neu erlaubt. Der zusätzlichen Einholung einer Einwilligung beim Patienten bedarf es grundsätzlich nicht.

Dagegen ist eine Einwilligung des Patienten z.B. in folgenden Fällen erforderlich:

- Für die Durchführung der ärztlichen Abrechnung unter Einbeziehung privater Verrechnungsstellen.

- Bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherungen im Rahmen der „besonderen Versorgung“ (z.B. gendiagnostische Untersuchungen) oder bei der hausarztzentrierten Versorgung (HZV).
- Inanspruchnahme von Selbstzahler-Leistungen (IGeL).

Die Einholung und Ordnungsgemäßheit der Einwilligung, wenn erforderlich, liegt in der Verantwortung des behandelnden einsendenden Arztes und hat vor der Übersendung der Patientenprobe an das Labor zu erfolgen.

Der Patient muss die Einwilligung in diesen Fällen ausdrücklich und in der Regel schriftlich erklären. Sie muss sich auf einen oder mehrere bestimmte Datenverarbeitungszwecke beziehen. Der Patient muss stets erkennen können, zu welchem Verarbeitungszweck er seine Einwilligung erteilt, welche Art von Daten in welchem Umfang verarbeitet werden und welchen Personen die Verarbeitung gestattet wird. Der Patient muss zudem darauf hingewiesen werden, dass er die Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO für die Zukunft widerrufen kann. Formulare für die Einwilligungserklärungen sind in den notwendigen Fällen entweder bei star.net® Labor integriert und werden auf den entsprechenden Auftragscheinen automatisch mit abgedruckt oder sind im am Ende des Papier-Auftragschein enthalten.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald und soweit sie für den Zweck der Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung auch keine gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Laborarzt wird aus Datenschutzgründen unverschlüsselte Patientendaten nicht über das Internet als E-Mail versenden.

Eine Übermittlung der Sie und den Patienten betreffenden personenbezogenen Daten in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union findet nicht statt.

Notwendigkeit eines Auftragsverarbeitungsvertrages (AV-Vertrag)

Die Frage, ob eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO vorliegt, ist immer dann zu klären, wenn mehrere Personen oder Unternehmen personenbezogene Daten austauschen und die Verarbeitung der Daten ausschließlich auf Weisung und im Interesse einer Partei erfolgt. Bei der vorliegenden Zusammenarbeit erhält der Laborarzt von Ihnen als behandelndem einsendendem Arzt alle Patientendaten, die benötigt werden, um die in Auftrag gegebenen Probenuntersuchungen ordnungsgemäß durchzuführen. Die Datenverarbeitung durch den Laborarzt erfolgt dabei nicht ausschließlich im Interesse und auf Weisung, sondern zu laboreigenen Zwecken, nämlich zur Erfüllung eigener ärztlicher Pflichten und Leistungen gegenüber dem Patienten. In solchen Fällen, in denen Ärzte verschiedener Fachrichtungen gleichberechtigt zusammenarbeiten und jeweils eigene ärztliche Leistungen erbringen (Leistungsverhältnis in der Kette), liegt in der Regel keine Auftragsverarbeitung vor.

Eine Auftragsverarbeitung liegt hingegen vor, wenn das Laborpersonal unterstützende Leistungen an dem Praxis-Informationssystem und/oder dem star.net® Labor im Wege der Fernwartung oder vor Ort eine Fehlerbehebung oder Funktionskontrolle erbringt.

Die personenbezogenen Daten, die hierbei durch das Laborpersonal ggf. eingesehen werden können und verarbeitet werden, sind keine Daten im Leistungsverhältnis zwischen Labor und Ihnen, sondern

allein personenbezogene Daten der einsendenden Praxis. Für diesen Fall ist ein AV-Vertrag abzuschließen.

Im Übrigen werden im Rahmen des Leistungsverhältnisses in Kette zu den einsendenden Ärzten beim Praxislabor keine (dritten) Auftragsverarbeiter tätig.

Verpflichtung zur Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht

Alle Ärzte und nichtärztlichen Mitarbeiter des Praxislabors unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht nach §§ 203, 204 StGB. Alle Mitarbeiter wurden in schriftlicher Form über die gesetzlichen Grundlagen zur Wahrung der Vertraulichkeit informiert und zur Beachtung des Datenschutzes und der beruflichen Schweigepflicht verpflichtet.

Das Labor führt gemäß den Vorgaben nach der DSGVO zudem regelmäßige interne datenschutzrechtliche Kontrollen durch und weist die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen auf die Einhaltung des Datenschutzes hin.

Rechte des einsendenden Arztes und der Patienten

Sie haben bei Vorliegen der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen dem Praxislabor gegenüber die folgenden Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- ✦ Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- ✦ Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- ✦ Recht auf Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 17 und Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Löschung Ihrer Daten besteht nur im Rahmen der dem Labor obliegenden Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten und -rechte.

- ✦ Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO

Auch die Patienten haben nach Art. 13 und 14 DSGVO ein Informationsrecht über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die durch Sie als einsendendem Arzt und/oder den Laborarzt verarbeitet werden. Jeder Arzt ist zur Information der Patienten verpflichtet. Der einsendende Arzt hat die Patienten insbesondere darüber zu informieren, dass die Probe zur Analyse Ihre Praxis verlassen und an einen Laborarzt bzw. mehrere Laborärzte weitergegeben wird.

Das Praxislabor kommt seinen Informationspflichten gegenüber den Patienten auf unserer Homepage www.labor-staber.de/datenschutz nach. Sie finden die Information unter dem Reiter [Datenschutz-> star.net Patienteninformation zum Datenschutz](#).

Wir bitten um eine entsprechende Information an jeden Patienten bzw. durch sichtbaren Aushang in der Praxis mit regelmäßigen Hinweisen auf diese Information.

Bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Wenn Sie Verstöße gegen den Datenschutz erkennen oder vermuten, wenden Sie sich bitte an einen der genannten Verantwortlichen für den Datenschutz des Labors. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an eine der zuständigen Aufsichtsbehörden nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO zu wenden.

Ihr Labor Staber